

KREISVERWALTUNG BIRKENFELD

UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Kreisverwaltung, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
Postfach 12 40, 55760 Birkenfeld

EINSCHREIBEN

NET GmbH
Wilhelm-von-Nassau-Straße 11

65582 Diez

AKTENZ. : 60-080/02 - HO

AUSKUNFT: Herr Hotz
TELEFON : 06782-15622

B I R K E N F E L D, 11.07.02

ANTRAG VOM.: 26.02.02

EINGANG AM : 28.02.02

VORHABEN....: Errichtung von zwei Windkraftanlagen

BAUSTELLE...: 55776 Hahnweiler

GEMARKUNG...: Hahnweiler

FLUR: 01

PARZELLE: 067, 069

BAUGENEHMIGUNG (§ 70 LBauO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näherbezeichnete Bauvorhaben entsprechend den beigefügten und genehmigten Bauvorlagen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu errichten.

Die Bauausführung hat unter Beachtung der genehmigten, mit bautechnischen Prüfvermerken versehenen Bauunterlagen (eventuelle Änderungen und Ergänzungen in grüner Farbe) und der eingezeichneten Prüfungsberichtigungen sowie unter Beachtung der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der DIN-Vorschriften, der einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften und der verbindlichen Bauleitpläne - soweit vorhanden - und den sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen.

Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 89 LBauO).

Auf die Pflicht zur Aufstellung der Bauschilder wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem roten Punkt ist an der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar, anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 74 LBauO).

Mit der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauarbeiten einschließlich des Aushubs darf e r s t b e g o n n e n werden, wenn (§ 77 LBauO)

- a) der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (siehe Vordruck). Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- b) vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt ist.

Folgende Auflagen und Bedingungen sind zu beachten:

1. Mangels ausreichender Abstandsfläche sind die Parz. 69 und 68 sowie 67 und 66 katasteramtlich oder durch Baulast zu vereinigen. Die Vereinigung ist vor Baubeginn nachzuweisen.
2. Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung 1993, des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen.
3. Der Standsicherheitsnachweis für den Stahlrohrturm einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne sind nach der Typenstatik Prf.-Nr. 882 der Freie und Hansestadt Hamburg vom 09.10.2001 zu errichten und sind Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Nach Ausschachtung der Baugrube ist der Bauuntergrund auf seine Standfestigkeit hin zu überprüfen. Bei nicht eindeutig ausreichender Tragfähigkeit ist ein Bodengutachten einzuholen.
5. Die zulässige Bodenpressung von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik ist zu prüfen; von Ihnen sind grundsätzlich auch die gesamten Abnahmen durchzuführen.
6. Die Anlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand gewährleistet. Dieses Sicherheitssystem muss
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs halten können,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand halten können,
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) bringen können,
 - redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
7. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

8. Die Anlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
9. In Zeitabständen von höchstens zwei Jahren regelmäßig zu überprüfen sind
 - a) die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - b) die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
10. Der Betreiber hat die vorgenannten Überprüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
11. Ist Eisabwurf bei Betrieb und Stillstand nicht auszuschließen, so ist auf mögliche Gefahren durch Anbringung von dauerhaften Schildern an gut sichtbarer Stelle hinzuweisen.
12. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von Ihnen am maßgeblichen Immissionsort "Neubaugebiet Hahnweiler (Immissionspunkt E)" erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen den nachstehenden Wert nicht überschreitet:

nachts: 34 dB(A).

13. Der maßgebliche Immissionsort liegt in einem WA-Gebiet. Hier gelten als Gesamtbelastung folgender Immissionwert:

nachts: 40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm 98).

14. Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

TAGESKENNZEICHNUNG

Als Tageskennzeichnung sind je 2 weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20.000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) am Tage außerhalb der Betriebszeiten der Nachtkennzeichnung zu betreiben.

NACHTKENNZEICHNUNG

- a) Die Nachtkennzeichnung soll aus je 2 versetzten Gefahrenfeuern bestehen. Sie ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.
Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

- b) Die Feuer der Tages- und Nachtkennzeichnung sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind.

- c) Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.
- d) Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- e) Eine Behelfsbefeuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfsbefeuerung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.
- f) Ausfälle der Hindernisbefeuerung und der Behelfsbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

15. Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

VERÖFFENTLICHUNG

- a) Da die Bauwerke als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH in Offenbach am Main unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1077" mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- Name des Standortes
- Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angaben des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN)
- Hindernisbefeuerung (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein)

- b) Der DFS in Offenbach am Main ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- c) Eine Durchschrift Ihrer Mitteilung an die DFS in Offenbach ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.

16. Der landespflegerische Begleitplan von Dipl.-Geogr. Buchmann, Trier, vom Juni 2002 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die unter Abschn. 7 dieses Begleitplanes beschriebenen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen.

17. Eine rot-weiße Warnlackierung der Rotorblätter ist unzulässig.

18. Durch die Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt. Entsprechend § 5 a LPflG und der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a LPflG vom 24.01.1990 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert am 07.05.1991 (GVBl. S. 262) i.V.m. dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 03.03.1992, Az.: 10212-88 021-4 ist eine Ausgleichszahlung an das Land Rheinland-Pfalz in Höhe von 10.634,83 Euro zu zahlen.

Die Ausgleichszahlung ist an die Landeshauptkasse (Bankverbindung: Konto-Nr. 142 816 72, Bankleitzahl: 545 100 67 bei der Postbank Ludwigshafen) zugunsten Kapitel 14 02 Titel 28 201 bei Baubeginn zu zahlen. Der entsprechende Zahlungsnachweis ist uns umgehend vorzulegen.

Für die Höhenmeter über 20 m ist nach den Rahmensätzen der o. g. Landesverordnung eine Ausgleichszahlung von 51,129 Euro je Höhenmeter zugrunde zu legen. Gemäß o. g. Schreiben des Ministeriums ist für die Errichtung einer Windkraftanlage nur 1/10 des Regelsatzes zu zahlen.

Gesamthöhe der Windkraftanlage: 124 m

$$124 \text{ m} - 20 \text{ m} = 104 \text{ m} \times 51,129 \text{ Euro} \times 2 = 10.634,83 \text{ Euro}$$

19. Die Anlagen sind, sofern sie nicht mehr betrieben werden, entschädigungslos zu beseitigen; außerdem ist der ursprüngliche Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Mit der Anzeige der Benutzung der baulichen Anlage sind uns vorzulegen:

- Abnahmebescheinigung der Bewehrung, Ausführung und Abmessung des Fundamentes
- Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Übereinstimmung der Bauausführung (Fundamente, Turm und Anlage) mit den genehmigten Bauunterlagen
- Inbetriebnahmeprotokoll der Anlage.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Wolfgang Hotz

Bescheid abgesandt am

: 11.07.02

Durchschrift an VGV.Ba abgesandt am

: 11.07.02

Z. D. A.

Der Vorgang wurde bearbeitet und abgefertigt durch

: Kober